Gesellschaftsvertrag

der Firma

Haus des Stiftens gGmbH

Präambel

Die Haus des Stiftens gGmbH verfolgt das Ziel, dass es unserer Gesellschaft durch eine starke Zunahme gemeinnützigen Engagements insbesondere von Privatpersonen, Unternehmen und Stiftungen gelingt, jedes Jahr mehr konkrete gesellschaftliche Aufgaben im In- und Ausland effektiv und nachhaltig zu lösen. Dazu fördert oder entwickelt die Haus des Stiftens gGmbH alleine oder in Kooperation mit Partnern Projekte und Angebote, die Privatpersonen, Unternehmen, Non-Profits und Stiftungen beim Start oder bei der Umsetzung ihres gesellschaftlichen Engagements effektiv unterstützen.

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

1. Der Name der Gesellschaft lautet

Haus des Stiftens gGmbH.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Nürnberg.

Gegenstand der Gesellschaft

- Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung.
- 3. Zweck der Gesellschaft ist auch die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie die Beschaffung von finanziellen Mitteln und anderer Ressourcen für die Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Satzes 1 sind sämtliche in §§ 52 ff. der Abgabenordnung genannten Zwecke:
 - (1) die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 - (2) die Förderung der Religion;
 - (3) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen;
 - (4) die Förderung der Jugend-und Altenhilfe;
 - (5) die Förderung von Kunst und Kultur;
 - (6) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 - (7) die Förderung der Erziehung, Volks-und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - (8) die F\u00f6rderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der L\u00e4nder, des Umweltschutzes, des K\u00fcstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
 - (9) die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;

- (10) die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
- (11) die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
- (12) die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen-und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
- (13) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- (14) die Förderung des Tierschutzes;
- (15) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
- (16) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
- (17) die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
- (18) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
- (19) die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie; die Förderung der Kriminalprävention;
- (20) die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
- (21) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
- (22) die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten-und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
- (23) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
- (24) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
- (25) die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung;
- (26) die Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung;
- (27) die Vermietung von Sitzungs- und Veranstaltungsräumen sowie der Getränkeverkauf (Verkauf geschlossener nicht alkoholischer Getränke, Kaffee und Tee).

- 4. Die Gesellschaft verwirklicht ihre Satzungszwecke insbesondere durch
 - a. die Förderung, die Erstellung und / oder die Bereitstellung von allgemein verständlichen Informationen über die Notwendigkeit, den Stand und die Möglichkeiten des gemeinnützigen Engagements beispielsweise in Form von Hintergrundbroschüren, Strategiepapieren, Pressearbeit oder eines regelmäßigen Newsletters;
 - b. die Förderung, die Initiierung und / oder die Durchführung von öffentlichen Informationsveranstaltungen insbesondere für Stiftungsinteressenten, Stifter, Spender, gemeinnützige Organisationen und Multiplikatoren, wie zum Beispiel Vorträge, Schulungen oder Projektbesuche. Die inhaltlichen Schwerpunkte dieser Veranstaltungen können beispielsweise auf der Vermittlung wichtiger Grundlagen für bürgerschaftliches Engagement oder der Präsentation von "best practice" Beispielen und Modellversuchen aus dem In- und Ausland liegen.
 - c. die Förderung, die Initiierung oder die Durchführung von Projekten und Angeboten, die das Ziel verfolgen, dass sich insbesondere mehr Privatpersonen, Unternehmen und Stiftungen in Zukunft bürgerschaftlich engagieren und / oder sie mehr Ressourcen effektiv für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Form von Geld-, Zeit-, Kompetenz-, Sach- oder IT-Spenden zur Verfügung stellen z.B. die Förderung der Stiftung Kinderfonds, die Privatpersonen und Unternehmen bei der Gründung von Kinderstiftungen hilft, regionale Stifterinitiativen oder das Portal "Stifter-helfen.de IT für Nonprofits", über das Unternehmen ihre Hard und Software Spenden an alle gemeinnützigen Organisationen in Deutschland verteilen.
- 5. Die Gesellschaft kann ihre Satzungszwecke auch in Kooperationen mit geeigneten Partnern umsetzen beispielsweise durch gemeinsame Projekte und Angebote mit der Stiftung Stifter für Stifter, der Stiftung Kinderfonds, dem Bundesverband deutscher Stiftungen oder der Phineo gAG.
- 6. Sofern die Gesellschaft nicht selbst oder durch eine Hilfsperson t\u00e4tig wird, kann sie ihre Mittel gem\u00e4\u00df \u00e5 58 Nr.1 AO auch anderen K\u00f6rperschaften oder K\u00f6rperschaften des \u00f6ffentlichen Rechts zur Verwirklichung der vorbezeichneten, steuerbeg\u00fcnstigten Zwecke zuwenden. Die Beschaffung von Mitteln f\u00fcr und die Weiterleitung der Mittel an eine unbeschr\u00e4nkt steuerpflichtige K\u00f6rperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbeg\u00fcnstigt ist.

- 7. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- 8. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- 9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:

€ 500.000,00

- Euro fünfhunderttausend -.
- Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in die Geschäftsanteile Nr. 1 zu € 25.000,00, Nr. 2 zu € 125.000,00, Nr. 3 zu € 50.000,00 und Nr. 4 zu € 300.000,00.
 Die Geschäftsanteile sind in voller Höhe in Geld erbracht.
- 3. Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen. Die Gesellschafter haben den Geschäftsführern die Veränderungen schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind im Allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Für den Nachweis der

Erbfolge gilt § 35 GBO entsprechend. Nach Aufnahme der Gesellschafterliste im Handelsregister haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zur Kenntnis zu übersenden.

§ 4 <u>Geschäftsjahr</u>

- 1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres der Eintragung.

§ 5 Geschäftsführung

- 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 2. Sofern nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, wird die Gesellschaft von diesem allein vertreten.
- 3. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Gleichfalls kann die Gesellschafterversammlung einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- 4. Der oder die Geschäftsführer bedürfen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss in folgenden Fällen:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- b) Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
- c) bei allen Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.

<u>Gesellschafterbeschlüsse</u>

- Die Gesellschafterversammlung trifft die nach Gesetz und Vertrag zu fassenden Beschlüsse. Sie kann auch über alle sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft bindende Beschlüsse fassen.
- Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführer oder einen Gesellschafter schriftlich per Brief an jeden Gesellschafter oder durch Überbringung mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung.
- 3. Ort der Versammlung ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht durch die Gesellschafter einstimmig etwas anderes beschlossen wird.
- 4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75 % aller Geschäftsanteile vertreten sind.
- 5. Ist eine Gesellschafterversammlung hiernach nicht beschlussfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen zweier weiterer Wochen mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Darauf soll bei Ladung der Gesellschafter hingewiesen werden.

- 6. Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen und das Stimmrecht durch ihn ausüben lassen. Die Vertretungsvollmacht ist schriftlich nachzuweisen.
- 7. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 50,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- 8. Zu einer Beschlussfassung bedarf es der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.
- 9. Durch einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter kann ein etwaiger Formmangel in der einberufenen Gesellschafterversammlung behoben werden.
- Gesellschafterbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und jeder Gesellschafter erhält eine Abschrift der Gesellschafterbeschlüsse.

Etwaige Widersprüche sind innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Abschrift an die Geschäftsführung zu richten, andernfalls gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 7

Beirat

- 1. Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat bestellen. Der Beirat hat nur beratende Funktion und kann bis zu 50 Mitglieder haben.
- 2. Der Beirat berät die Geschäftsführung in allen wichtigen Fragen.

- Die Geschäftsordnung für den Beirat wird durch die Geschäftsführung erlassen.
 Die Geschäftsführung kann Arbeitsgruppen des Beirats ins Leben rufen und die jeweiligen Rechte und Pflichten im Anhang der Geschäftsordnung festhalten.
- 4. Eine Vergütung für die Tätigkeit als Beirat wird nicht gewährt, diese Tätigkeit ist ehrenamtlich (unentgeltlich). Anfallende Auslagen werden ersetzt. Soweit steuerliche Regelungen Pauschalen vorsehen (z.B. Fahrtkosten), sind diese auf den Auslagenersatz anzuwenden.
- Wenn und soweit Mitglieder des Beirates über die Beiratstätigkeit hinaus im Interesse der Gesellschaft tätig werden, gilt diese Tätigkeit nicht als eine Ausübung der Tätigkeit als Beiratsmitglied.

Bilanzerstellung und Verwendung des Bilanzgewinnes

- 1. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die Bestimmungen der §§ 238 ff HGB, insbesondere die §§ 264 ff HGB. Die Feststellung des Jahresabschlusses hat nach den Bestimmungen des § 42 a GmbHG zu erfolgen.
- 2. Der Jahresabschluss ist von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu prüfen, sofern er nicht von einem solchen erstellt wurde.

§ 9

Verfügung über einen Geschäftsanteil

 Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder über Teile eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Genehmigung der Gesellschaft, die nur nach erfolgter Zustimmung aller Gesellschafter von der Geschäftsführung zu erteilen ist. 2. Abs. 1. gilt auch für die Bestellung eines Nießbrauches an einem Geschäftsanteil sowie für die Verpfändung und Sicherungsabtretung von Geschäftsanteilen.

§ 10 <u>Befreiung von Wettbewerbsverboten</u>

Den Gesellschaftern und den Geschäftsführern der Gesellschaft kann Befreiung von einem satzungsunabhängigen Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über Art und Umfang der Befreiung und eine zu entrichtende Gegenleistung hierfür beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit.

§ 11 <u>Einziehung von Geschäftsanteilen</u>

- 1. Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschafterversammlung die Einziehung eines Geschäftsanteils jederzeit mit einfacher Mehrheit beschließen.
- 2. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Einziehung beschlossen werden, wenn
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
 - b) durch den Gläubiger eines Gesellschafters in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Zwangsversteigerung des Anteils droht,
 - in der Person des Gesellschafters ein anderer wichtiger Grund gegeben ist,
 der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.

- 3. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung nach Abs. 2) kein Stimmrecht. Die Stimmenmehrheit der verbleibenden Gesellschafter genügt in diesem Fall für die Wirksamkeit des Beschlusses.
- 4. Die Einziehung entfällt, wenn das Insolvenzverfahren oder die Zwangsvollstreckung innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung aufgehoben werden oder der Ausschließungsgrund vor der Beschlussfassung entfällt.
- 5. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil ganz oder zum Teil auf die Gesellschafter oder auf eine durch Beschluss zu benennende Person übertragen wird.
- 6. In all diesen Fällen hat der betroffene Gesellschafter einen Abfindungsanspruch gemäß § 14 der Satzung. Die Beschlüsse über die Einziehung bzw. Zwangsabtretung sind unabhängig von der Festsetzung und Zahlung einer Abfindung.

Kündigung

- Die Gesellschaft kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres von jedem Gesellschafter gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- 2. Im Falle der Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die Abfindung hat entsprechend der Regelung in § 14 zu erfolgen.

Die verbleibenden Gesellschafter haben jedoch das Recht, binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Kündigungsschreibens zu erklären, dass sie die Gesellschaft nicht fortführen werden, so dass die Gesellschaft aufgelöst wird.

Erbfolge

- Geht der Geschäftsanteil eines verstorbenen Gesellschafters nicht ausschließlich auf andere Gesellschafter, den Ehegatten des verstorbenen Gesellschafters oder einen seiner Abkömmlinge über, kann der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters gegen Entgelt eingezogen werden.
- 2. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten abgetreten wird. Das Entgelt in den Fällen des Abs. 1. berechnet sich nach den Bestimmungen des § 14.

§ 14

Wert der Anteile, Abfindung

- 1. In jedem Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft und für die Fälle der Anteilsveräußerung an einen oder mehrere Gesellschafter oder an die Gesellschaft ist wie folgt zu verfahren:
 - Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als die von ihnen eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 2. Eventuelle spätere nachträgliche Änderungen dieses Wertes bleiben in jedem Falle unberücksichtigt.
- 3. Sollte über die zu erfolgende Bewertung des Geschäftsanteiles unter den Gesellschaftern ein Einvernehmen nicht erzielt werden, ist ein Gutachten eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers einzuholen, der darin die Bewertung für alle Beteiligte verbindlich vorzunehmen hat. Der Wirtschaftsprüfer ist von allen Gesellschaftern auszuwählen. Andernfalls ist er auf Antrag eines Gesellschafters von der am

Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestimmen. Die durch dieses Verfahren ausgelösten Kosten trägt der ausscheidende Gesellschafter.

4. Der errechnete Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters ist in fünf gleichen Jahresraten zur Auszahlung fällig und ist während dieser Zeit mit 5 % jährlich hinsichtlich des jeweils ausstehenden Restbetrages zu verzinsen. Die erste Rate ist innerhalb von 4 Wochen nach Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft zu zahlen. Die weiteren Raten sind jeweils in einem Abstand von 12 Monaten zur Zahlung fällig. Eine Sicherstellung des Abfindungsguthabens kann nicht verlangt werden.

§ 15 <u>Liquidation</u>

- 1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt deren Abwicklung durch den oder die Geschäftsführer als Liquidatoren, soweit nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. Die Liquidatoren sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit sie auch als Geschäftsführer befreit waren. Die Gesellschafterversammlung kann auch andere Liquidatoren von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und ihnen Einzelvertretungsbefugnis zubilligen.
- 2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlage übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung bürgerschaftlichen Engagements oder für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.

<u>Bekanntmachungen</u>

Sämtliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 17

<u>Schlussbestimmungen</u>

- Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt; mündliche Vereinbarungen sind nichtig.
- 2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der übrige Vertragsinhalt dennoch wirksam. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, die ungültigen Vertragsbestimmungen durch eine neue Vereinbarung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt und die Rechtsgültigkeit besitzt.
- 3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.
- 4. Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages sowie etwaiger für die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister notwendiger Nachträge hierzu, die Kosten der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister und deren Eintragung einschließlich der Kosten der Bekanntmachung, die Kosten der im Zuge der Gründung der Gesellschaft etwa notwendigen Genehmigungen sowie die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem geschätzten Betrag von insgesamt € 2.500,00.